FESTSETZUNGEN NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- P — Zweckbestimmung „Parkplatz" (siehe textliche Festsetzungen Nr. 1c)
- F — Zweckbestimmung „Fußweg" (siehe textliche Festsetzungen Nr. 1a und 5)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- unterirdische Leitung mit näherer Bezeichnung:
  - GL — Gas
  - W — Wasser
  - A — Abwasser
  - E — Elektroplat
  - F — Ferngas

Grünflächen

- private Grünfläche, Zweckbestimmung „Freizeitgarten" (siehe textliche Festsetzungen Nr. 2a bis g)
- öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung „Lärmschutzwall"

Wasserflächen

- Wasserflächen des Kirdorfer- und des Röderwiesen-Bachs

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 1 — Erhalt und Entwicklung von Auwald; siehe textliche Festsetzung Nr. 3a
- 2 — Neuanlage von Auwald; siehe textliche Festsetzung Nr. 3b
- 3 — Erhalt und Entwicklung von extensivem Grünland; siehe textliche Festsetzung Nr. 3c
- 4 — Erhalt und Entwicklung von Streuobst; siehe textliche Festsetzung Nr. 3d
- 5 — Erhalt und Entwicklung einer Baumhecke; siehe textliche Festsetzung Nr. 3f
- Anpflanzen von Bäumen; Strauchrot; siehe textliche Festsetzungen Nr. 5 und 6
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern; siehe textliche Festsetzungen Nr. 5 und 6
- Erhalt von Bäumen; siehe textliche Festsetzung Nr. 7
- Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern; siehe textliche Festsetzung Nr. 7

Sonstige Planzeichen

- Gewässer zugunsten der Allgemeinheit
- Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (siehe textlichen Hinweis zu „Baulichen Anlagen an Bundesfernstraßen")
- Umgrenzung der Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Geltungsbereich

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Festsetzungen nach § 9 (1) BauGB

1. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

a) Öffentliche Fuß- und Radwege sind mit einer Breite von max. 2,00 m in wasserdurchlässiger oder wassergebundener Bauweise anzulegen.

b) Brücken und Treppen im Bereich des Kirdorfer Bachtales dürfen nur in einfacher Holzbauweise errichtet werden.

c) Öffentliche Parkplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise anzulegen. Zulässig sind Kiesdecken, Rasengittersteine und Schotterrasen.

(Die Begründung der Festsetzungen zu den Verkehrsflächen befinden sich im Erläuterungsbericht des Landschaftsplans zu diesem Bebauungsplan in Kapitel 5.2.3).

2. Private Grünflächen - Zweckbestimmung Freizeitgarten

a) Je Grundstück ist der Bau einer Gartenhütte mit einer Grundfläche von 12 m² bzw. mit einem Volumen umbauten Raums (und überdachten Freisitz) von 30 m³ und einer maximalen Firsthöhe von 2,80 m zulässig.
(Ausnahmen zulässig)

b) Die Hütten sind in einem Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze zu errichten.

c) Die Erschließungswege im Gartengebiet sind als unbefestigte Wasserwege oder als teilversickernde Schotterrasen bzw. wassergebundene Decken herzustellen.

d) Im Bereich der Gartengrundstücke selbst ist ausschließlich die Herstellung wasserdurchlässiger Wegeflächen zulässig.

e) Die Errichtung von Stellplätzen ist auf den Gartengrundstücken nicht zulässig.

f) Pro angefangene 200 m² Grundfläche ist mindestens ein hochstämmiger Obstbaum oder standortgerechter, heimischer Laubbaum mit mindestens 18 bis 20 cm Stammumfang gemessen in 1 Meter Höhe unter Verwendung der Pflanzliste der Festsetzung Nr. 6 zu pflanzen. Vorhandene, zu erhaltende Bäume sind auf diese Festsetzung anzurechnen.

g) 10 m landseits der Böschungsoberkante des Bachtales ist ein Streifen von den baulichen Anlagen aller Art freizuhalten.

(Die Begründung der Festsetzungen zu den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Freizeitgärten" befinden sich im Erläuterungsbericht des Landschaftsplans zu diesem Bebauungsplan in Kapitel 5.2.1).

3. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

a) Zweckbestimmung: Auwald
Ufergehölzsaum und Auwald am Kirdorfer Bach sind weitgehend der natürlichen Sukzession zu überlassen. Forstliche Maßnahmen sollen nur zum Schutz von Einzelexemplaren auf dem Weiberfeld und durch die Neuanpflanzung standortgerechter und einheimischer Bäume unter Verwendung der Pflanzliste der Festsetzung Nr. 6 zur Ufer- und Böschungssicherung durchgeführt werden.

b) Zweckbestimmung: Neuanlage von Auwald
Auf der Fläche 2 ist durch Aufforstung, Auwaldentwicklungsmaßnahmen, Sukzession, Zäune etc.) und ebenso wie nicht standortgerechte Baumarten (Hybridpappel) von den Grundstücken zu entfernen. Die Auwaldsukzession ist durch Pflanzung standortgerechter und heimischer Baumarten gemäß Pflanzliste der Festsetzung Nr. 6 zu ergänzen.

c) Zweckbestimmung: Extensives Grünland
Auf den Wiesenwesen ist eine geeignete Pflege durch ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr nach dem 15. Juni oder durch eine extensive Beweidung mit Schafen als Tritt- oder Mähweide sicherzustellen. Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Im Bereich der vorhandenen Trampelpfade ist eine Bodenlockerung und eine naturnahe Grünland-Einsaat (Kräuterwiese) vorzunehmen.

d) Zweckbestimmung: Streuobst
Streuobstwiesen sind durch ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr nach dem 15. Juni oder durch eine extensive Beweidung mit Schafen als Tritt- oder Mähweide zu pflegen. Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Die Obstbäume sind durch regelmäßige, fachgerechte Schnitte zu pflegen. Abgängige Obstbäume sind durch Nachpflanzungen mit altbewährten, ortstypischen Sorten unter Verwendung der Pflanzliste der Festsetzung Nr. 6 zu ersetzen.

e) Zweckbestimmung: Saumbiotop
Saumbiotope sind der Sukzession zu überlassen. In regelmäßigen, ca. 5-jährigen Abständen ist der Gehölzaufwuchs zu entfernen.

f) Zweckbestimmung: Baumhecke
Die Baumhecke ist mit standortgerechten Bäumen 1. und 2. Ordnung, Heistern und Sträuchern unter Verwendung der Pflanzliste der Festsetzung Nr. 6 anzulegen und nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Sukzession zu überlassen.

(Die Begründung der Festsetzungen zu den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft befinden sich im Erläuterungsbericht des Landschaftsplans zu diesem Bebauungsplan in Kapitel 5.2.2).

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist in Zisternen oder sonstigen geeigneten Behältnissen aufzufangen und als Gießwasser im Garten zu verwenden. Die Zisternen bzw. Behältnisse sind mit einem Überlauf auszustatten, der an eine Versickerungsmulde anzuschließen ist.

5. Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

In den so gekennzeichneten Bereichen sind keine baulichen Anlagen, Stellplätze oder ähnliches zulässig. Die Grünflächen sind mit gebietstypischem Laubgehölzen, Wildsträuchern, Hecken oder Obstbäumen gemäß Pflanzliste der Festsetzung Nr. 6 zu bepflanzen.

(Die Begründung der Festsetzung zu den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u.a. Bepflanzungen befinden sich im Erläuterungsbericht des Landschaftsplans zu diesem Bebauungsplan in Kapitel 5.2.2).

6. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Für alle Anpflanzungen sind standortgerechte Laubbäume, Obstbaumbäume und Sträucher folgender Arten und Sorten zu verwenden:

Laubbäume 1. Ordnung:

Acer platanoides	Spitz-Ahorn [1, 2]
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn [1]
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche [1]
Betula pendula	Birke
Pagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silber-Weide [1]
Tilia cordata	Winter-Linde [1]
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus laevis	Flatter-Ulme

[1] Geeignet Baumarten zur Anpflanzung auf Auwald- und Auwaldsukzessionsflächen
[2] Geeignet Baumarten zur Anpflanzung auf landwirtschaftlichen
[3] Geeignet Baumarten zur Baumhecken

Laubbäume 2. Ordnung:

Acer campestre	Feld-Ahorn [1, 3]
Carpinus betulus	Hainbuche [1]
Juglans regia	Walnuß [3]
Mespilus germanica	Mispel
Prunus avium	Vogel-Kirsche [1, 3]
Prunus padus	Traubenkirsche [1]
Sorbus aucuparia	Eberesche [1]
Sorbus domestica	Speierling [1]
Sorbus torminalis	Elsbeere [1]

[1] Geeignet Baumarten zur Anpflanzung auf Auwald- und Auwaldsukzessionsflächen
[3] Geeignet Baumarten zur Anpflanzung auf landwirtschaftlichen
Geeignet Baumarten für Baumhecken

Obstbaumsorten:

Apfel-Sorten	Berlepsch, Bittenfelder, Bohnapfel, Boskoop, Brettacher, Gelber Edelapfel, Goldparmäne, Gravenstein, Glockner, Grüner Fürstenapfel, Jakob Lebel, Jonathan, Kaiser Wilhelm, Klarapfel, Oldenburg, Schmeckapfel, Schafnase, Winterrambur
Birnen-Sorten	Gute Graue, Gute Luise, Weißer Wintermöst
Kirschen-Sorten	Hedelfinger, Schwarze Knorpel, Späte Knorpel
Pflaumen-Sorten	Späte Hauszwetschge, Wangenheims, Grüne Renekode, Nancy Mirabelle
Speierling	Sorbus domestica
Walnuß	Juglans regia
Mispel	Mespilus germanica

Beerbucher:

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa rugosa	Schwarze Johannisbeere
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Rosa villosa	Apfel-Rose
Rubus fruticosus agg.	Brombeere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball

(Die Begründung der Festsetzung zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u.a. Bepflanzungen befinden sich im Erläuterungsbericht des Landschaftsplans zu diesem Bebauungsplan in Kapitel 5.2.2)

7. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Vorhandene heimische, standortgerechte Laubbäume, Hochstamm-Obstbäume, landschaftsbildprägende Bäume und Gehölzbestände sind zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Obstbäume sind durch hochstamm-Obstbäume unter Verwendung der Pflanzliste der Festsetzung Nr. 6 zu ersetzen.

(Die Begründung der Festsetzung zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern u.a. Bepflanzungen befinden sich im Erläuterungsbericht des Landschaftsplans zu diesem Bebauungsplan in Kapitel 5.2.2)

Satzung gemäß § 87 HBO

über die Gestaltung baulicher Anlagen, von Einfriedungen, der Begrünung von baulichen Anlagen und der Gestaltung der Grundstücksfreiflächen für den Bebauungsplan Nr. 44A „Kirdorfer Bachtal" mit integriertem Landschaftsplan der Bad Homburg v.d.Höhe, Stadtteil Kirdorf

Aufgrund des § 87 HBO in der Fassung vom 21.12.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1994 (GVBl. I S. 775, 793) in Verbindung mit den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. 1981 S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe in iher Sitzung am 30.4.1996 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 44A „Kirdorfer Bachtal" mit integriertem Landschaftsplan.

§ 2

Gartenhütten

(1) Als Dachform für Gartenhütten ist das Satteldach vorgeschrieben.

(2) Die Gartenhütten sind in einfacher Holzbauweise zu errichten, die Gründung ist als Punkt- oder Streifenfundament auszuführen. Eine Unterkellerung ist nicht zulässig. Die farbliche Gestaltung der Bauteile ist in Erdfarben und Grüntöne auszuführen.

(3) Mindestens zwei Seiten der Gartenhütten sind mit Rankpflanzen zu bepflanzen.

§ 3

Einfriedungen

(1) Im Bereich der Freizeitgärten sind Einfriedungen als Holzstaketen- oder hinterpflanzte Maschendrahtzäune zulässig. Die Höhe der Einfriedung darf 1,20 m nicht überschreiten. Zaunsockel sind unzulässig. Die Einfriedungen sind mit einem Abstand von mindestens 0,20 m zur Erdoberfläche zu errichten.

(2) Für die Anpflanzung lebender Hecken sind Nadelgehölze nicht zulässig.

(3) Folgende Pflanzenarten für Laubholzhecken sollen zur Verwendung kommen:

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Hartriegel	Cornus sanguinea
Weißdorn	C. monogyna und C. laevigata
Buche	Fagus sylvatica
Liguster	Ligustrum vulgare
Heckenrose	Rosa spec.
Brombeere	Rubus fruticosus

§ 4

Befreiungen

(1) Von zwingenden Vorschriften dieser Satzung kann auf schriftlichen und begründeten Antrag befreit werden, wenn

1. die städtebauliche Zielsetzung, die mit den Festsetzungen des B- Planes Nr. 44A und das mit der Gestaltungssatzung bezweckte Landschaftsbild erfüllt wird
2. Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
3. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfalle zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) § (1) 1., 2. und 3. gelten auch für Vorhaben, die keiner Baugenehmigung bedürfen.

(3) Ausnahmen und Befreiungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden und befristet, Ausnahmen auch unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden, um die mit der Vorschrift, von der die Ausnahme zugelassen oder die Befreiung erteilt ist, verfolgten Zwecke zu erfüllen oder zu wahren, oder wenn der Antragsteller die Einschränkung beantragt oder mit ihr einverstanden ist.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 87 HBO handelt, wer den in §§ 1-4 gestellten Anordnungen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 20.000,-- geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Homburg, den 8.1.99

Siegel

Der Magistrat
(Gerhold)
Stadtrat

Hinweise

Kirdorfer Bach
Um- und Ausbauarbeiten an Gewässern sind nicht Regelungsgegenstand eines Bebauungsplanes, sondern bedürfen eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Große der Gartengrundstücke
Um dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1 Abs. 5 BauGB) zu entsprechen, sollte die Größe der Gartengrundstücke im Einzelfall max. 500 qm nicht überschreiten. (Ausnahmen zulässig)

Geschützte Lebensräume
Naturnaher Bachlauf, Auwald und Ufergehölzsaum im Kirdorfer Bachtal sind geschützte Lebensräume gemäß § 23 HENatG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, sind unzulässig (§ 23 Abs. 3 HENatG) und können nach § 43 HENatG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Altlasten
Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, daß bei Ausschachtungsarbeiten bisher unbekannte Altablagerungen angetroffen werden. Dieses kann zu sehr unliebsamen und kostspieligen Verzögerungen führen. Um eine Gefährdung zu vermeiden und die ordnungsgemäße Beseitigung der Abfallstoffe gem. des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (HAbfAlG) zu gewährleisten, sind neu entdeckte Bodenverunreinigungen (verdrechtes Erdreich oder Abfallablagerungen) unverzüglich dem Amt für Natur- und Umweltschutz der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe anzuzeigen.

Denkmalschutz - Bodenfunde
Es wird darauf hingewiesen, daß bei Erdarbeiten jederzeit Bodenkenmäler wie Mauern und andere Funde, z.B. Scherben, Steingeräte und Skelettreste, entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HESGNS unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege (Abteilung Vor- und Frühgeschichte) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Die Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HESGNS).

Oberboden
Sämtlicher im Planungsgebiet befindlicher Oberboden ist gemäß DIN 18915 Teil 1 - 3 zu sichern, Lösebodenung des Bodens mit einem Erdreich ist untersagt. Abgeschobener Oberboden ist, bis zur Wiederverwendung, auf Mieten von höchstens 2.00 m Höhe und 4.00 m Breite aufzusetzen (s.a. § 202 BauGB).

Baumschutz
Der vorhandene Baumbestand ist soweit möglich zu erhalten und bei der Durchführung baulicher Maßnahmen vor schädigenden Einflüssen gemäß DIN 18920 zu bewahren. Bei Straßenbaumaßnahmen sind zusätzlich die Richtlinien der RAS-LG4 zu berücksichtigen. Auf die Baumschutzsatzung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe vom 01.11.1977 wird hingewiesen.

Stellplätze
Auf die "Satzung über Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatz-Satzung)" der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe vom 18.05.1995 wird hingewiesen.

Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen
In dem mit Planzeichen als „vom Bebauung freizuhaltende Fläche" gekennzeichneten Bereich entlang der Bundesstraße 456 dürfen gemäß Bundesfernstraßengesetz § 9 (1) und (8) weder bauliche Anlagen noch Anlagen der Außenwerbung errichtet werden.

Die Rechtsgrundlagen zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes sind im einzelnen:

1. Das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung vom 08.12.1986, zuletzt geändert am 23.11.1994.
2. Das **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 12.03.1987, zuletzt geändert am 19.12.1994.
3. Die **Hessische Bauordnung (HBO)** in der Fassung vom 20.12.1993, zuletzt geändert am 19.12.1994.
4. Das **Hessische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (HENatG)** in der Fassung vom 16.04.1996.
5. Die **Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)** vom 18.12.1990.

Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

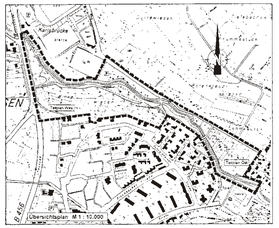

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 7.9.1995 übereinstimmen.

Bad Homburg v.d.Höhe den 7.9.1995

Der Leiter des Hochtaunuskreises
Katasteramt
Im Auftrag

Siegel

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß § 2 Abs.1 BBauG am 24.09.1981 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde bekannt gemacht:

in der Taunuszeitung am 01.12.1981
im Taunus Kurier am 01.12.1981
in der Frankfurter Rundschau am 04.12.1981

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 10.12.1992 die Wiederaufnahme des Bebauungsplan-Verfahrens gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Beschluß wurde gemäß § 2 (1) BauGB bekannt gemacht:

in der Taunuszeitung am 22.01.1993
im Taunus Kurier am 29.01.1993
in der Frankfurter Rundschau am 22.01.1993

Bad Homburg v.d.Höhe, den 30.4.95

Der Magistrat
(Gerhold)
Stadtrat

Siegel

Die Bürger wurden gemäß § 3 Abs.1 BauGB in der Zeit vom 15.01.1996 bis 14.02.1996 beteiligt.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 6.12.1996

Der Magistrat
(Gerhold)
Stadtrat

Siegel

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß § 3 Abs.2 BauGB am 19.9.1996 die öffentliche Auflegung des Entwurfes dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Der Entwurf und die Begründung wurden von 28.10.1996 bis 29.11.1996 öffentlich ausgelegt.
Ort und Zeit der Auflegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bekannt gemacht:

in der Taunuszeitung am 12.10.1996
in der Frankfurter Rundschau am 17.10.1996

Bad Homburg v.d.Höhe, den 16.12.1996

Der Magistrat
(Gerhold)
Stadtrat

Siegel

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß § 10 BauGB am 30.04.97 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 13.5.97

Der Magistrat
(Gerhold)
Stadtrat

Siegel

Vermerk der höheren Verwaltungsbehörde:
Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird bei Erfüllung der Nebenbestimmung nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 27.6.1997
Az.: IV 34 - 61 d 05/02 - 2 (Homburg) 73
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung hiermit ausgefertigt und ist zur Einsicht bekannt gemacht.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 15.1.99

Der Magistrat
(Gerhold)
Stadtrat

Siegel

Die Bekanntmachung erfolgte:

in der Taunuszeitung am 8.2.99
in der Frankfurter Rundschau am 8.2.99

Der Bebauungsplan ist somit am 8.2.99 rechtsverbindlich geworden.

Bebauungsplan Nr 44 A mit integriertem Landschaftsplan und Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, von Einfriedungen, der Begrünung von baulichen Anlagen und der Gestaltung der Grundstücksfreiflächen „Kirdorfer Bachtal"

Teilplan Ost
Maßstab 1 : 500

Dezernat III — Amt für Natur- und Umweltschutz

(Gerhold)
Stadtrat

(Dipl. Ing. (Reg)
Amtsleiter

Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Amt für Natur- und Umweltschutz

Rathausplatz 1, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, den 18.12.96